

**Stadtgemeinde Fehring**  
politischer Bezirk Südoststeiermark  
8350 Fehring, Grazer Straße 1

---

Zahl: *36150-62010-T/25-2025/Entf*

Fehring, am

**30. OKT. 2024**

## KUNDMACHUNG

### Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom *23.10.2025*... nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß §94 Abs.1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964 idGF., wurde die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für das Weggrundstück Nr. **2261 KG Hatzendorf** laut Trennstücktafel des Teilungsplanes von Dipl.-Ing. Karl Reichsthaler, Staatlich befugter und beideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8200 Gleisdorf GZ **36150-62010-T** beschlossen.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Verordnung angeschlagen am: **- 5. NOV. 2024**

Verordnung abgenommen am:

**Stadtgemeinde Fehring**  
politischer Bezirk Südoststeiermark  
8350 Fehring, Grazer Straße 1

---

Zahl: *35949-62012-T/25-2024/Hof*

Fehring, am 30. OKT. 2024

## KUNDMACHUNG

### Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom *23.10.2024* nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß §94 Abs.1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs 3 Landes-StraßenverwaltungsG 1964 idGF., wurde die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für die Weggrundstücke Nr. *733/9, 733/6 KG Höflach* laut Trennstücktablette des Teilungsplanes von Dipl.-Ing. Karl Reichsthaler, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8200 Gleisdorf GZ *35949-62012-T* beschlossen.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Verordnung angeschlagen am: - 5. NOV. 2024

Verordnung abgenommen am: